



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/008/19

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Hans Jürgen

Vorlagen-Datum	14.03.2019
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	11.04.2019		öffentlich

Betreff: Sportplatz "Am Kuhlenborn" in Altenbeken
hier: Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens

Sach- und Rechtslage:

Über das verwaltungsgerichtliche Verfahren bezüglich des Sportplatzes in Altenbeken hat die Verwaltung in der Vergangenheit mehrfach und ausführlich berichtet. Insbesondere im Hinblick auf die Dauer dieses Rechtsstreits erscheint aus Sicht der Verwaltung gleichwohl eine kurze Darstellung der zeitlichen Abfolge angebracht:

Mit Schriftsatz vom 17.11.2010 hatten Anwohner des Sportplatzes Klage beim Verwaltungsgericht Minden gegen den Kreis Paderborn mit dem Begehren auf bauaufsichtliches Einschreiten gegen den in Altenbeken errichteten Sportplatz „Am Kuhlenborn“ mit der Begründung eingereicht, dass diese Anlage nach den baurechtlichen Bestimmungen zwar einer Genehmigung bedürfe, eine Baugenehmigung für den Sportplatz einschließlich der Nebenanlagen jedoch offenbar nicht vorliege.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 22.11.2010 wurde zunächst die Gemeinde Altenbeken und sodann mit Beschluss vom 29.03.2012 der ESV TuS 98 Altenbeken dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigeladen, da ihre rechtlichen Interessen durch eine Entscheidung berührt werden.

In der mündlichen Verhandlung am 18.09.2012 führte das Gericht aus, dass die Gemeinde erstmals 1927 auf dem heutigen Grundstück einen Sportplatz „kleineren Ausmaßes“ errichtet habe, die Erweiterung auf den heutigen Umfang erfolgte im Jahr 1958. Eine Baugenehmigung zur Errichtung des Sportplatzes liegt nicht vor, wohl aber für die in späteren Jahren errichteten Nebengebäude und –anlagen (Sportheim, Garagen, Ballfangzaun, Flutlichtanlage). Die Frage, ob im Errichtungszeitpunkt des Sportplatzes eine Baugenehmigung erforderlich war oder nicht, wurde vom Gericht letztlich nicht beantwortet. Gleichwohl wurde der Beklagte (Kreis Paderborn) verpflichtet, gegen die Lärmimmissionen des Sportplatzes „Kuhlbornstraße“ in Altenbeken unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts bauordnungsrechtlich einzuschreiten.

Basierend auf diesem Urteil wurde vom Bauordnungsamt des Kreises Paderborn mit Bescheid vom 31.12.2012 eine Ordnungsverfügung gegen den ESV TuS 98 Altenbeken bezüglich der Sportplatznutzung erlassen, die nach Erstellung eines Nutzungskonzeptes und Vorlage eines danach erstellten Lärmschutzgutachtens durch die bis heute wirksame Ordnungsverfügung vom 05.12.2013 ersetzt wurde.

Gegen diese Ordnungsverfügung haben die Anwohner erneut mit Schriftsatz vom 08.01.2014 und 30.01.2014 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, die auf Untersagung der Nutzung des Sportplatzes an der Kuhlbornstraße, hilfsweise den Kreis Paderborn als Beklagten zu verpflichten, gegen die nach Auffassung der Kläger baurechtswidrige Nutzung der Sportanlage mit den geeigneten und erforderlichen Mitteln einzuschreiten, gerichtet war.

Aufgrund dieser Klage fanden am 28.05.2015 ein vom Gericht angeordneter Ortstermin und am 04.11.2015 ein Erörterungsgespräch auf Intention des Kreises Paderborn ohne gerichtliche Beteiligung statt, die in beiden Terminen angestrebte gütliche Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden.

Nachdem vom Verwaltungsgericht Minden das weitere Klageverfahren 2017 einem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen wurde, fanden am 09.05.2018 und am 30.10.2018 zwei weitere gerichtlich anberaumte Ortstermine statt mit dem Ziel einer gütlichen Einigung in Form eines vom Einzelrichter auszuformulierenden Beschlusses. Der angestrebte gerichtliche Vergleich konnte jedoch in beiden Fällen nicht erreicht werden.

Mit Verfügung vom 21.11.2018 bittet das Gericht nunmehr im Hinblick auf die gescheiterten Einigungsbemühungen nach wiederholten Einigungsgesprächen um Stellungnahme, ob die Sportanlage und ihre Nutzung nicht formell legalisiert werden sollte und zu diesem Zweck ein entsprechender Bauantrag gestellt wird, da es dem Gericht mit Blick auf die angespannte Situation wenig sinnvoll erscheint, die Nutzung des Platzes jeweils mit Ordnungsverfügungen zu regulieren. Die trotz Ordnungsverfügung noch bestehenden Streitigkeiten zwischen den Klägern einerseits und dem Beklagten sowie dem ESV TuS 98 Altenbeken andererseits würden in einem Baugenehmigungsverfahren dann durch entsprechende Auflagen zur Baugenehmigung geregelt werden.

Auch wenn im Hinblick auf den sog. „Altanlagenbonus“ der Sportanlage weder das Verwaltungsgericht noch der gemeindliche Anwalt eine definitive Aussage getroffen haben bzw. treffen können, würde in einem Baugenehmigungsverfahren die seit September 2017 geänderte Sportanlagenlärmschutzverordnung zur Anwendung kommen, mit der die für Sportanlagen zulässigen Immissionswerte angehoben wurden, so dass gegenüber der heutigen Situation zumindest keine Verschlechterung hinsichtlich der Sportplatznutzung zu erwarten ist. Darüber hinaus hat eine bestandskräftige Baugenehmigung gegenüber einem gerichtlichen Vergleich, falls ein solcher doch noch zustande kommen sollte, den Vorteil, dass letzterer lediglich zwischen den Vergleichsparteien Gültigkeit besitzt, während eine Baugenehmigung ihre Wirksamkeit auch gegen andere Personen, beispielsweise mögliche neue Kläger, entfaltet.

Vor diesem Hintergrund hatte sich der Schul-, Sport-, Kultur-, Jugend-, Familie- und Seniorenausschuss in seiner Sitzung am 07.03.2019 einstimmig für die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens ausgesprochen, was über dies auch vom ESV TuS 98 Altenbeken favorisiert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Sportplatz am Kühlenborn ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.